

Haus- und Benutzungsordnung für das „Bistro“ im Ludgerushaus in Schapen

der Kath. Kirchengemeinde St. Ludgerus, Schapen

Die Kath. Kirchengemeinde **St. Ludgerus Schapen, Kirchstr. 2, 48480 Schapen** gestattet die Benutzung des Bistros nach folgender Ordnung:

§ 1 - Verwaltung

Das „Bistro“ im Ludgerushaus der Kath. Kirchengemeinde St. Ludgerus Schapen wird vom Kirchenvorstand verwaltet. Der Kirchenvorstand kann die sich nach dieser Ordnung ergebenden Aufgaben auf Dritte bzw. einen Ausschuss, der aus Mitgliedern des Kirchenvorstandes und/oder Pfarrgemeinderates besteht, übertragen. Jeder Benutzer ist an die Regelungen dieser Ordnung, gegebenenfalls an zusätzliche konkrete Einzelanordnungen des Kirchenvorstandes bzw. seiner Beauftragten, gebunden.

§ 2 - Benutzung

Das Bistro ist ein Ort, der von Kindern und Jugendlichen als Anlaufpunkt, Begegnungs- und Veranstaltungsort für altersgemäße Angebote genutzt wird. Das Bistro steht allen (katholischen) Jugendgruppen, -vereinen und -verbänden zur Verfügung. Private Veranstaltungen sind nicht erlaubt. Ein Rechtsanspruch auf die Benutzung besteht nicht.

§ 3 - Nutzungszeiten

Das Bistro steht allen Benutzern von Sonntag bis Donnerstag bis 23.00 Uhr und Freitag und Samstag bis 24.00 Uhr zur Verfügung. Veranstaltungen, an denen Jugendliche beteiligt sind, sollen in der Regel bis 22:00 Uhr beendet sein.

An Sonntagen und kirchlich gebotenen Feiertagen finden parallel zu den Gottesdiensten keine Veranstaltungen statt. Am hl. Abend, 1. Weihnachtstag und von Karfreitag bis Ostersonntag bleibt das Bistro geschlossen.

Ausnahmen müssen im katholischen Pfarrbüro angemeldet und vom Kirchenvorstand oder dem/der von ihm Beauftragten genehmigt werden.

Die Raumbuchung für das Bistro ist über ein Online-Raumbuchungssystem unter **<http://bistro.kljb-schapen.de/web>** geregelt. Der Kalender ist so eingestellt, dass alle Personen sehen können, ob das Bistro frei ist. Die Raumbuchung erfolgt in der Regel über das katholische Pfarrbüro.

§ 4 - Ausgabe von Getränken

Innerhalb der jeweiligen Benutzergruppe ist eine Ausgabe von Getränken für eigene Zwecke auf eigene Rechnung möglich. Das Mitbringen von Spirituosen ist grundsätzlich nicht erlaubt.

Bei der Ausgabe von alkoholischen Getränken gelten die Bestimmungen des § 9 des Jugendschutzgesetzes. Spirituosen sind nicht erlaubt. Andere Regelungen bedürfen der Zustimmung des Kirchenvorstandes oder des/der von ihm Beauftragten.

Der Ausschank alkoholischer Getränke an erkennbar Betrunkene ist nicht erlaubt.

Auszug aus § 9 des Jugendschutzgesetzes

- (1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen
1. Branntwein, branntweinhaltige Getränke oder Lebensmittel, die Branntwein in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, an Kinder und Jugendliche,
 - 2 andere alkoholische Getränke an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren weder abgegeben noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden.
- (2) Absatz 1 Nr. 2 gilt nicht, wenn Jugendliche von einer personensorgeberechtigten Person begleitet werden.

§ 5 - Rauchen

Das Rauchen im Bistro nicht gestattet. Draußen ist Jugendlichen über 18 Jahren das Rauchen erlaubt.

§ 5 – Internetnutzung / Filmvorführungen

Die Internetnutzung ist gesondert geregelt.

Das Vorführen von Filmen und Videos unterliegt den Bestimmungen des § 11 Jugendschutzgesetz.

Auszug aus § 11 Jugendschutzgesetz

(1) Die Anwesenheit bei öffentlichen Filmveranstaltungen darf Kindern und Jugendlichen nur gestattet werden, wenn die Filme von der obersten Landesbehörde oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach § 14 Abs. 6 zur Vorführung vor ihnen freigegeben worden sind oder wenn es sich um Informations-, Instruktions- und Lehrfilme handelt, die vom Anbieter mit "Infoprogramm" oder "Lehrprogramm" gekennzeichnet sind.

(2) Abweichend von Absatz 1 darf die Anwesenheit bei öffentlichen Filmveranstaltungen mit Filmen, die für Kinder und Jugendliche ab zwölf Jahren freigegeben und gekennzeichnet sind, auch Kindern ab sechs Jahren gestattet werden, wenn sie von einer personensorgeberechtigten Person begleitet sind.

(3) Unbeschadet der Voraussetzungen des Absatzes 1 darf die Anwesenheit bei öffentlichen Filmveranstaltungen nur mit Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person gestattet werden

1. Kindern unter sechs Jahren,
2. Kindern ab sechs Jahren, wenn die Vorführung nach 20 Uhr beendet ist,
3. Jugendlichen unter 16 Jahren, wenn die Vorführung nach 22 Uhr beendet ist,
4. Jugendlichen ab 16 Jahren, wenn die Vorführung nach 24 Uhr beendet ist.

§ 6 - Allgemeine Ordnungsvorschriften

Mit dem Antrag auf Benutzung haben die Antragsteller einen für sie verantwortlichen Gruppenleiter zu bestimmen.

Alle Treffen dürfen nur in Anwesenheit der verantwortlichen Person durchgeführt werden. Diese schließt das Bistro auf und zu.

Alle Benutzer des Hauses, insbesondere die verantwortlichen Gruppenleiter, haben dafür zu sorgen, dass Sauberkeit und Ordnung im Bistro und auf dem Grundstück herrschen sowie Schäden an Einrichtungsgegenständen vermieden und gegebenenfalls unverzüglich gemeldet werden.

Die Räumlichkeiten des Bistros sind nach Abschluss der Benutzung in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen; die benutzten Einrichtungen, Geräte und Anlagen sind in den Zustand zu bringen, in dem sie überlassen wurden.

Alle Benutzer sind verpflichtet, aufeinander Rücksicht zu nehmen. Insbesondere dürfen andere Veranstaltungen und Nachbarn nicht gestört werden.

Die Schlüsselvergabe ist über das katholische Pfarrbüro geregelt. Jeder, der (langfristig) einen Schlüssel erhält, muss einen Vordruck mit bestimmten Vereinbarungen im katholischen Pfarrbüro unterschreiben.

§ 7 - Haftung für Garderobe

Für Garderobe und sonstige mitgebrachte Gegenstände der Benutzer übernimmt die Kirchengemeinde keine Haftung.

§ 8 - Hausverbot

Ein Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Haus- und Benutzungsordnung kann mit befristetem oder dauerndem Hausverbot geahndet werden.

§ 9 - In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 03. Juni 2014 in Kraft. Mit dem Betreten des Bistros wird die Haus- und Benutzungsordnung anerkannt.

Schapen, den 03. Juni 2014

Ort, Datum

Für die Kath. Kirchengemeinde


(stellv.) Kirchenvorstandsvorsitzender


Kirchenvorstandsmitglied




Kirchenvorstandsmitglied